

Fachthema: Kinderschutz

„Fachliche Begleitung und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ nach § 8b des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG)

In diesem Jahr liegt der Fokus auf der Umsetzung und Ausgestaltung der Anforderungen des **§ 8b** (Abs. 1 SGB VIII).

„Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

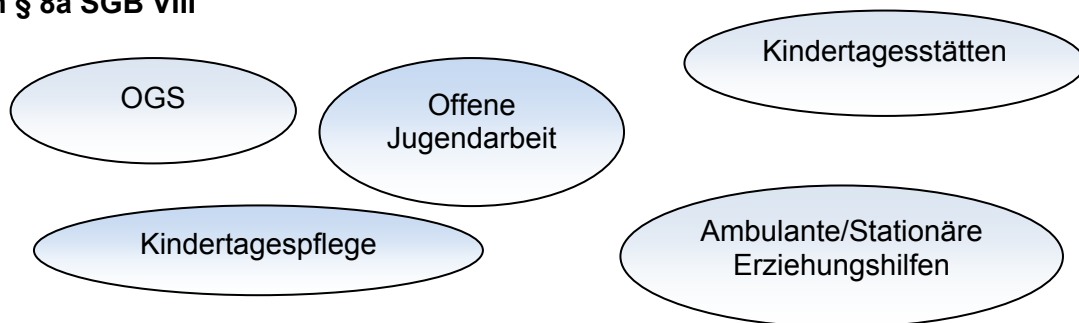
(zit. § 8b Abs. 1 SGB VIII)

Der Beratungsanspruch besteht immer dann, wenn die Ratsuchenden Besorgnis bezüglich eines Kindes oder Jugendlichen empfinden oder in Bezug auf ihre Eindrücke und Einschätzung im Zweifel sind. Die Beratung ist ein freiwillig nutzbares Angebot.

Die Mitarbeitenden der Psychologischen Beratungsstelle sind für die Beratung nach § 8b durch den öffentlichen Jugendhilfeträger als insoweit erfahrene Fachkräfte beauftragt.

Wer hat Anspruch auf Beratung?

Nach § 8a SGB VIII



Nach § 8b SGB VIII

Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen (z.B. Sporttrainerin, Klavierlehrer, Schulbusfahrer, Lehrerin/Lehrer)

Geheimnisträger und –trägerinnen gemäß der Aufzählung im § 4 KKG

- Ärztinnen/Ärzte
- Hebammen/Entbindungspfleger
- Angehörige anderer Heilberufe
- Psychologinnen/Psychologen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater
- Beraterinnen/Berater für Suchtfragen
- Beraterinnen/Berater nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Sozialpädagoginnen/-pädagogen
- Lehrerinnen und Lehrer

Ziel der Beratung

Die Beratung erfolgt anonymisiert.

Das Ziel der Beratung ist die **Gefährdungseinschätzung**. Mit den Ratsuchenden werden **Empfehlungen für das weitere Vorgehen** erarbeitet. Die Begleitung des weiteren Verlaufs kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

Bei den sog. Geheimnisträgern/-trägerinnen (z.B. Ärzte, Hebammen, Psychologen) erfolgt insbesondere eine **Hilfestellung bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz**. Auch hier werden Schritte zum weiteren Vorgehen erarbeitet.

Die Einschätzung: Was wurde beobachtet? und Was erregt die Sorge?

Gemeinsam wird betrachtet, ob es **gewichtige Anzeichen** gibt, die auf

- Kindesvernachlässigung (z.B. mangelnde Beaufsichtigung, Ernährung, gesundheitliche Fürsorge)
- Körperliche Kindesmisshandlung (z.B. verbale und körperliche Gewalt)
- Seelische/psychische Kindesmisshandlung (z.B. Beschimpfung, Erniedrigung, Verängstigung)
- Sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch (z.B. sexualisierte Atmosphäre, körperliche Grenzverletzung)

oder andere hier nicht genannte Gefährdungen hinweisen (Isa, Münster, 2014).

Welche Hilfe bietet die insoweit erfahrene Fachkraft?

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat den Auftrag, **begleitende Unterstützung** zu bieten um zu einer Gefährdungseinschätzung zu kommen und **Handlungssicherheit für die nächsten Schritte** zu erreichen.

Beobachtungen und Eindrücke werden gesammelt, strukturiert und bewertet. Dies kann auch anhand eines Einschätzungsbogens erfolgen. Sollte die Gefährdung als gegeben bewertet werden, zeigt die Fachkraft auf, welches die nächsten Schritte sein könnten und welche Unterstützungsangebote vor Ort vorhanden sind. Sie erklärt die entsprechenden Zugangswege.

Ihre Aufgabe besteht ggf. auch darin, das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten vorzubereiten. Falls eine Mitteilung an das Jugendamt nötig wird, werden die Ratsuchenden auch darin unterstützt.

Die **Verantwortung für alle Handlungsschritte verbleibt zu jeder Zeit beim Ratsuchenden**. Im weiteren Verlauf können Ratsuchende die anonyme Beratung auch mehrmals in Anspruch nehmen.

Das Angebot ist grundsätzlich kostenfrei.

Wenden Sie sich an uns:

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
der Stadt Wermelskirchen
Jahnstraße 20
42929 Wermelskirchen

Telefon: 02196-1022
E-Mail: eb@wermelskirchen.de